

Satzung über die Volkshochschule der Stadt Offenbach am Main

Entsprechend der Vorschrift des Gesetzes über Volkshochschulen im Land Hessen hat die Stadtverordnetenversammlung am..... folgende Satzung beschlossen:

§1 Rechtsstellung

Die Volkshochschule Offenbach ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 19 der HGO und eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG) vom 25. August 2001, GVBl. I S. 370, geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342).

Trägerin der Volkshochschule ist die Stadt Offenbach am Main. Die Einrichtung trägt den Namen Volkshochschule Offenbach und wird als selbständiges Amt geführt. Die Volkshochschule arbeitet nach den Grundsätzen demokratischer Verantwortung im Rahmen der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung des Landes Hessen, die Hessische Gemeindeordnung und das Hessische Weiterbildungsgesetz festgelegte Ordnung.

§2 Aufgaben

Die Volkshochschule Offenbach ist die öffentliche Weiterbildungseinrichtung der Stadt Offenbach. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäß Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG, GVBl. I S. 342) und den im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems getroffenen Zielvereinbarungen.

Damit hat sie die Aufgabe zur Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Weiterbildung. „Ihr Bildungsangebot umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung sowie der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes und schließt die Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Gesundheitsbildung, Eltern-, Familien- und Frauenbildung ein.“ (HWBG, § 2, Abs. 1)

Sie hat ein umfassendes Bildungsangebot zu erstellen, das sich an den gesellschaftlichen und individuellen Lebensbedürfnissen und dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert. Sie führt ihre Bildungsarbeit unabhängig von Parteien und anderen Interessengruppen durch.

Das Angebot der Volkshochschule wird in der Regel zwei Mal pro Jahr als Halbjahresprogramm veröffentlicht. Es umfasst:

- Kurse der Programmbereiche Gesellschaft, Beruf, Sprachen, Gesundheit, Kultur und Spezial (Grundbildung)
- Einzelveranstaltungen wie Vorträge, Theateraufführungen, Führungen, Studienfahrten und -reisen, Exkursionen, Stadtpaziergänge, Bildungsurlaube, Ausstellungen
- Veranstaltungen für besondere Zielgruppen und Auftragsmaßnahmen
- Beratungsangebote
- Entwicklung und Angebot neuer innovativer Lernmethoden

Die Volkshochschule ist innerhalb der Kommune Anlaufstelle für alle Weiterbildungsfragen und für die Weiterbildungsberatung der Bevölkerung, sie ist Lernort und Bürgerforum, Kultur- und Gesundheitszentrum. Als lebendiger Treffpunkt für alle Bürgerinnen und Bürger und interkulturelle Bildung leistet die Volkshochschule einen wesentlichen Beitrag zu Integration und gegenseitiger Toleranz. Sie fungiert als Dienstleisterin für Vereine, Verwaltungen und öffentliche Initiativen. Als kommunales Amt ist sie in die Organisationsstruktur und -prozesse der Stadtverwaltung in vielfältiger Weise eingebunden und beteiligt sich an allen wesentlichen Reform- und Innovationsprozessen in der Verwaltung, zudem entwickelt sie eigene innovative Projekte.

§3 Gewährleistung der freien Entfaltung der Volkshochschularbeit

Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der Volkshochschule zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule **betreffen**, müssen sich an den Aufgaben orientieren, die der Volkshochschule als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung in öffentlicher Verantwortung gestellt sind.

§4 Leiter/in und hauptamtlich pädagogischer Mitarbeiter/innen

Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule ist hauptamtlich tätig und wird vom Magistrat bestellt. Er / Sie ist für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule zuständig. Er / Sie ist im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig und dem Magistrat gegenüber für die Planung und Durchführung der Arbeit der Volkshochschule auf der Grundlage dieser Satzung verantwortlich.

Die Fachbereichsleiter/innen werden vom Magistrat bestellt. Der Leiter / die Leiterin hat ein Vorschlagsrecht. Die Fachbereichsleiter/innen sind für die pädagogische und organisatorische **Leitung** ihres Fachbereichs zuständig. Sie sind im pädagogischen Bereich eigenverantwortlich tätig und dem Leiter / der Leiterin und dem Magistrat gegenüber für die Planung und Durchführung der Arbeit in ihrem Fachbereich verantwortlich.

Die **Weiterbildungslehrer/innen** werden vom Magistrat angestellt. Der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die **Weiterbildungslehrer/innen** üben ihre unterrichtende Tätigkeit in eigener Verantwortung aus. Soweit verbindliche Grundsätze hinsichtlich der pädagogischen und methodischen Verwirklichung der Aufgaben der Volkshochschule vorliegen, haben sie diese zu beachten. Im Übrigen wird die pädagogische Freiheit im Rahmen der bestehenden Gesetze gewährleistet.

Der Stellenplan der Volkshochschule orientiert sich am Entwicklungsstand und am Arbeitsumfang.

§5 Nebenberufliche Kursleiter/innen

Die nebenberuflichen Kursleiter/innen werden jeweils für einen Arbeitsabschnitt als freie **Mitarbeiter/innen** mit Lehrauftrag durch den VHS-Leiter / die VHS-Leiterin verpflichtet.

Die nebenberuflichen Kursleiter/innen erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule. Die nebenberuflichen Kursleiter/innen können sich eine Vertretung wählen, die ihre Interessen gegenüber der Trägerin und dem Leiter / der Leiterin der Volkshochschule vertritt.

Die nebenberuflichen Kursleiter/innen werden mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung **eingeladen**, in der über wesentliche, die nebenberuflichen **Kursleiter/innen** betreffende Angelegenheiten informiert wird und in der grundsätzliche Fragen ihrer Arbeit diskutiert werden können. Zu dieser Vollversammlung lädt der Leiter / die Leiterin der Volkshochschule ein.

Für den Wahlmodus der Interessenvertretung und deren Aufgabenbeschreibung ist der Versammlung vom Leiter / von der Leiterin der Volkshochschule eine Geschäftsordnung vorzuschlagen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des zuständigen Dezernenten / der zuständigen Dezernentin.

§ 6 Teilnehmer/innen

Die Volkshochschule ist allen ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, **Beruf, Geschlecht, Nationalität** und Religion zugänglich. Das Recht der Volkshochschule, Veranstaltungen für **Teilnehmer/innen** mit bestimmter Vorbildung durchzuführen, bleibt unberührt.

Bei bestimmten Kursen kann die Zulassung von **Teilnehmer/innen** vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Das Mindestalter für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt in der Regel **15 Jahre**. Für bestimmte Veranstaltungen kann ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festgesetzt werden.

Die Teilnehmer/innen an den Kursen und Veranstaltungen zahlen ein Teilnehmerentgelt nach den Bestimmungen der Entgeltordnung für die Volkshochschule. Weitere Einzelheiten für den Kursbesuch können in einer Benutzerordnung festgelegt werden.

Im Einzelfall können sich die **Kursteilnehmer/innen** eine Vertretung wählen, die im Konfliktfall ihre Interessen gegenüber der Träger, dem Leiter / der Leiterin und den Lehrkräften vertritt.

§ 7 Beirat

Um die Mitwirkung ehrenamtlich tätiger **Vertreter/innen** des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Bereiche in der Volkshochschule zu **gewährleisten**, wird ein Beirat gebildet.

Folgende Institutionen können Mitglieder in den Beirat entsenden:

Als Vertreter/innen der **gesellschaftlichen** Bereiche:

je einen Vertreter / eine Vertreterin

- des DGB-Kreisausschusses,
- der Industrie- und Handelskammer,
- der Kreishandwerkerschaft,
- der Evangelischen Kirche,
- der Katholischen Kirche,
- der Jüdischen Gemeinde,
- der Freireligiösen Gemeinde,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
- der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,
- des Deutschen Beamtenbundes,
- der Hochschule für Gestaltung,
- des Deutschen Lehrverbandes Hessen,
- des Ausländerbeirates,
- der Agentur für Arbeit

Als Vertreter/innen der städtischen Organe sind im Beirat tätig:

- der zuständige Dezernent / die zuständige Dezernentin als Vorsitzende/r und ein weiteres Mitglied des Magistrats,
- die Frauenbeauftragte der Stadt Offenbach a. M.,
- jeweils ein/e Vertreter/in der in der Stadtverordnetenversammlung tätigen Fraktionen. Die **Vertreter/innen** der Fraktionen werden auf die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung durch diese gewählt.

Als Vertreter/innen der Volkshochschule sind im Beirat tätig:

- zwei Vertreter/innen der nebenberuflichen Kursleiter/innen,
- ein/e Vertreter/in der Kreisvolkshochschule mit beratender Stimme.

Der Leiter / Die Leiterin der Volkshochschule und die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen (Fachbereichsleiter/innen) gehören dem Volkshochschulbeirat mit beratender Stimme an.

Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Institutionen vom Magistrat für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen.

Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Beirat hat die Aufgabe, Probleme der Erwachsenenbildung zu diskutieren. Lösungsvorschläge zu erarbeiten und die wechselseitige Information der Trägerin der Erwachsenenbildung und anderer Bildungseinrichtungen zu fördern. Er berät das Programm der Volkshochschule.

Der Beirat tritt mindestens halbjährlich zusammen, oder wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder dies wünscht.

Die Satzung der Stadt Offenbach über die Entschädigung von Gemeindevertretern und ehrenamtlich Tätigen vom **07.12.1978** in der jeweils gültigen Fassung gilt auch für den VHS-Beirat.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom **3.12.1992** außer Kraft.

Offenbach a. M.,

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Horst Schneider
Oberbürgermeister